



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....
nur per E-Mail

Über den
Landeswahlleiter
an die
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter
(m.d.B. um Weiterleitung an die kreisangehörigen
Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften)

**Wahlrundschriften StMI
BTW Nr. 3**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1362.7-28	Bearbeiter Herr Groß	München 28.05.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer 241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Bundestagswahl am 22.09.2013;
Information über Änderungen der Rechtsgrundlagen**

Anlagen

Schreiben BMI vom 08.05.2013 mit Anlagen (endgültige Entwurfsfassung der Änderungsverordnung mit Begründung und konsolidierter Text der BWO mit kenntlich gemachten Änderungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Vorbereitung der Bundestagswahl am 22.09.2013 fassen wir im Anschluss an unsere Wahlrundschriften BTW Nr. 1 vom 27.09.2012 und Nr. 2 vom 26.03.2013¹ die nunmehr abgeschlossenen **Änderungen der Rechtsgrundlagen** im Bundeswahlrecht zusammen; das Schreiben wurde mit dem Landeswahlleiter abgestimmt.

¹ Beide IMS sind eingestellt im Internetangebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) zur Bundestagswahl 2013 (unter „Bayerisches Staatsministerium des Innern“) sowie im Behördenetzangebot (Intranet) des StMI (StMI im ByBN: www.stmi.bybn.de/wahlen)

1 **Änderungen des Bundeswahlgesetzes und des Wahlstatistikgesetzes**

- 1.1 19. Änderungsgesetz vom 25.11.2011, BGBl I S. 2313:
Neuregelung des Sitzzuteilungsverfahrens (insbesondere Neufassung von § 6 BWG): gem. Entscheidung BVerfG vom 25.07.2012 z.T. mit GG unvereinbar und nichtig (→ vgl. 22. Änderungsgesetz)
- 1.2 20. Änderungsgesetz vom 12.04.2012, BGBl I S. 518:
Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG (Wahlkreiseinteilung) –
siehe **Nr. 2 des o.g. IMS vom 27.09.2012** –
- 1.3 Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12.07.2012, BGBl I S. 1501 ([BT-Drs. 17/9391](#)); s.a. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 93) vom 11.07.2012, BGBl IS. 1478 ([BT-Drs. 17/9392](#)):
Einführung eines Rechtsbehelfs (Beschwerde) gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei mit Änderung der Fristen u.a. für die Einreichung der Wahlvorschläge
– siehe **IMS vom 27.09.2012** (Nrn. 3 a und 4) –
- 1.4 21. Änderungsgesetz vom 27.04.2013, BGBl I S. 962 ([BT-Drs. 17/11820](#) und [BT-Drs. 17/12174](#)):
Neuregelung des Wahlrechts für Auslandsdeutsche (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BWG) und
Änderung des Wahlstatistikgesetzes (Einführung einer weiteren Geburtsjahresgruppe bei den Wählern für die repräsentative Wahlstatistik)
- 1.5 22. Änderungsgesetz vom 03.05.2013, BGBl I S. 1082 ([BT-Drs. 17/11819](#) und [BT-Drs. 17/12417](#)):
Neuregelung des Sitzzuteilungsverfahrens (insbesondere Neufassung von § 6 BWG)
- 1.6 Konsolidierte Fassung des BWG: siehe Link auf der Seite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de; Bundestagswahlen, Rechtsgrundlagen).

2 Änderung der Bundeswahlordnung

10. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13.05.2013, BGBl I S. 1255:

Diese enthält insbesondere Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderungen des BWG (vgl. Anlagen).

Eine konsolidierte Fassung ist unter dem Link auf der Seite des Bundeswahlleiters eingestellt (vgl. oben Nr. 1.6).

3 Folgeänderungen für BWG und BWO/EuWO aus dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 03.05.2013, BGBl I. S. 1084

Die unter Art. 2 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Änderungen des BWG, der BWO und der EuWO sind ausschließlich redaktioneller Natur (Zitierungen Meldegesetze) und treten erst am 01.05.2015 in Kraft (Art. 4 MeldFortG).

4 Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen für Kreiswahlleiter/-ausschüsse und Gemeinden

Nähere Erläuterungen und Begründungen ergeben sich auch aus den zitierten BT-Drucksachen sowie den beigegeführten Unterlagen (Schreiben des BMI, Begründung zum Verordnungsentwurf, Fußnoten in der konsolidierten Textfassung der BWO).

4.1 Kreiswahlleiter/-ausschüsse

4.1.1 Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechtsbehelfs zum BVerfG (siehe oben Nr. 1.3):

Vorverlegung der spätesten Frist zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Änderung bei der Behandlung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien, deren Wahlvorschlagsrecht vom Bundeswahlausschuss abgelehnt wurde (im Fall der Einlegung von Beschwerden zum Bundesverfassungsgericht);

vgl. insbes. § 18 Abs. 4a neu, § 19 BWG (siehe im Einzelnen Nr. 4 des IMS)

vom 27.09.2012) und Terminkalender des StMI
(Internet: www.wahlen.bayern.de/bw2013/termkal-stmi.pdf).

4.1.2 Information der Beisitzer des Kreiswahlausschusses:

Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der jeweiligen Sitzung zur Kenntnis zu nehmen (vorherige Versendung der Unterlagen oder Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung);
vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 BWO.

4.1.3 Leistung von Unterstützungsunterschriften für mehrere Kreiswahlvorschläge durch einen Wahlberechtigten (vgl. auch Nr. 4.2.4):

Die Unterschrift, für die die Gemeinde bei der erstmaligen Vorlage das Wahlrecht bescheinigt hat, bleibt gültig; nur die Unterschriften auf den weiteren (später zur Bescheinigung eingereichten) Kreiswahlvorschlägen sind (wie bisher) ungültig;
vgl. § 34 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 6 Satz 2 BWO.

4.1.4 Notwendige Angaben im Kreiswahlvorschlag:

Grundsätzlich sind alle Vornamen des Bewerbers anzugeben (Klarstellung); soweit jedoch die Identität des Bewerbers eindeutig feststeht, bestehen gegen den Kreiswahlvorschlag keine Bedenken, wenn nicht alle Vornamen angegeben sind;
vgl. § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BWO.

4.1.5 Angaben auf dem Stimmzettel:

Anstelle der Anschrift (bzw. Erreichbarkeitsanschrift) des Bewerbers nur noch der Wohnort (Hauptwohnung) bzw. Ort der Erreichbarkeitsanschrift, zusätzlich ggf. auch wie bisher Angabe eines Ortsteils;
zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden;
vgl. § 45 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, S. 4 und Anlage 26 BWO (Art. 1 Nr. 42 der Änderungsverordnung).

4.1.6 Gestaltung des Stimmzettels:

Ausdrückliche Vorgaben bezüglich Lesbarkeit;
vgl. § 45 Abs. 5 BWO.

4.1.7 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis:

Ggf. nachträgliche Einforderung der Stimmzettel von den Gemeinden durch Kreiswahlleiter und Feststellung bezüglich nicht zu berücksichtigender Zweitstimmen auch für erfolgreiche Bewerber von an der 5%-Hürde gescheiterter Parteien („Berliner Zweitstimmen“);
vgl. § 76 Abs. 4, § 78 Abs. 1 S. 3 BWO.

4.1.8 Zeitpunkt für öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis:

Erst nach Abschluss der Feststellungen aller Wahlausschüsse (Klarstellung);
vgl. § 79 Abs. 1 BWO.

4.1.9 Möglichkeit der (zusätzlichen) Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters (insbesondere: Wahlvorschläge, Wahlergebnisse) im Internet:

Ausdrückliche Befugnisnorm mit Regelungen zur Löschung solcher Veröffentlichungen;
vgl. § 86 Abs. 3 BWO.

4.1.10 Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift zum Kreiswahlvorschlag (Anlage 14 BWO):

Die bisherigen Fassungen, die vor der Änderung der BWO ausgegeben wurden, können für die bevorstehende Bundestagswahl uneingeschränkt verwendet werden.

4.2 Gemeinden

4.2.1 Neuregelung des Wahlrechts für Auslandsdeutsche:

Siehe hierzu § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG, neue Anlage 2 mit Merkblatt zur BWO und § 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 BWO (zuständige Gemeinde für Anträge von Auslandsdeutschen, die noch nie im Wahlgebiet gemeldet waren; hierzu wird besonders auf Randziffern 2 und 10 des Merkblatts zu Anlage 2 BWO und Nr. 1 des beiliegenden Schreibens des BMI hingewiesen).

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG müssen im Einzelfall glaubhaft gemacht werden, da auch von Personen, die die objektiven Merkmale nach Nr. 1 nicht erfüllen, die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland aufgrund eigener Erfahrung unmittelbar erworben werden und bei ihnen eine Betroffenheit von den politischen Verhältnissen gegeben sein kann. Die Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. die oben unter Nr. 1.4 genannte BT-Drucksache 17/11820) zählt hier einige typische Fallgruppen auf (z. B. Mitarbeiter an deutschen Auslandsvertretungen, Grenzpendler). Entsprechende Fallbeispiele enthält Randziffer 10 des Merkblatts nach Anlage 2 BWO.

Über das vom BMI angekündigte Rundschreiben mit Hinweisen zur Anwendung der geänderten Bestimmungen des Wahlrechts der Auslandsdeutschen werden wir Sie unterrichten.

4.2.2 Wahlscheinbeantragung auf elektronischem Weg: regelmäßige Kontrollmitteilung bei Versendung des Wahlscheins nicht an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten, sondern eine von ihm angegebene abweichende Adresse (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO):

Die bisher empfohlene Praxis für diese Fälle ist nun generell vorgeschrieben; die Portokosten der Kontrollmitteilungen gehören zu den erstattungsfähigen Kosten der Versendung der Briefwahlunterlagen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BWG (entsprechende Berücksichtigung in den Pauschbeträgen; repräsentative Erhebungen werden voraussichtlich durchgeführt).

4.2.3 Bestellung des Schriftführers und Stellvertreters für die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände:

Die Bestellung kann nunmehr wie bei Landtagswahlen (§ 5 Abs. 3 LWO) bereits unmittelbar durch die Gemeinde (nicht mehr durch den Wahlvorsteher aufgrund eines Vorschlags der Gemeinde) erfolgen (§ 6 Abs. 4 BWO).

4.2.4 Leistung von Unterstützungsunterschriften für mehrere Kreiswahlvorschläge durch einen Wahlberechtigten (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO):

Siehe hierzu oben Nr. 4.1.3. Die Regelung gilt auch für Landeslistenvorschläge (§ 39 Abs. 3 letzter Satz BWO).

Aufgrund der Änderung entfällt nunmehr eine Mitteilung an den Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter, wenn die Gemeinde feststellt, dass sie für einen Wahlberechtigten bereits eine Bestätigung für eine Unterstützungsunterschrift erteilt hat (vgl. Wahlanweisung WA 3 zur Bundestagswahl 2009, F I 1 Buchst. c).

Hinweis: Für die Landtags- und Bezirkswahlen wurde diese Änderung noch nicht nachvollzogen (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 LWO). Hier ist bei Feststellung mehrfacher Unterstützungsunterschriften durch einen Stimmberechtigten weiterhin der jeweilige Wahlkreisleiter zu unterrichten (vgl. Wahlanweisung WA 3 zur Landtags- und Bezirkswahl 2008, F I 1 Buchst. c).

4.2.5 Änderung verschiedener Anlagen zur BWO:

Anlagen 3 und 4 (Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag), 5 (Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis), 9 (Wahlschein), 11 (Wahlbriefumschlag), 12 (Merkblatt zur Briefwahl), 27 (Wahlbekanntmachung) und 29 (Wahniederschrift Wahlvorstand).

Das mit E-Mail des Landeswahlleiters Nr. 05 an die Kreiswahlleiter vom 21.05.2013 übermittelte Muster für einen Wahlschein sowie die auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl (www.wahlen.bayern.de/bw2013/wvordr-stmi) eingestellten Muster für die

Wahlbenachrichtigung und den Wahlscheinantrag (einschl. Hinweisblatt) sowie den Wahlbriefumschlag berücksichtigen bereits diese Änderungen. Wie bisher werden wir auch wieder ein Muster für die Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis (gem. Anlage 5 BWO), die Wahlbekanntmachung (gem. Anlage 27 BWO) und die Ergebnisvordrucke (gem. Anlagen 28 bis 31 BWO) bereitstellen.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Groß
Regierungsdirektor